



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## **Stellungnahme des Deutschen Fleischer-Verbandes e.V. zum Entwurf eines Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (POTKG)**

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) ist der freiwillige Zusammenschluss der 15 Landesinnungsverbände des Fleischerhandwerks in Deutschland und vertritt die Interessen von über 13.000 Betrieben. Diese Betriebe sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe und versorgen die Verbraucherschaft vor Ort mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln. Die Unternehmen des Fleischerhandwerks sind in der Regel inhabergeführt. Die Inhaber treten mit ihrem eigenen Namen am regionalen Markt auf und pflegen einen direkten Kontakt zu ihren Kunden.

Da der Inhalt des Entwurfs des POTKG Vorbild für eine bundeseinheitliche Regelung sein könnte, nehmen wir als Bundesverband in enger Abstimmung mit dem Landesinnungsverband Schleswig-Holstein, dem dortigen Landesinnungsmeister sowie dem Fleischerverband Nord erneut zu dem Entwurf Stellung. Wie wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 12. Juli 2019 gegenüber der Landesregierung Schleswig-Holstein dargelegt haben, würden durch die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen vor allem kleinere und mittlere Unternehmen unverhältnismäßig belastet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des POTKG zusätzlich zu den Regelungen über die Veröffentlichung und Weitergabe von Kontrollergebnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und dem Verbraucherinformationsgesetz gelten. Die mittlerweile am Entwurf vorgenommenen Änderungen führen dabei zu keiner anderen Bewertung. Ungeachtet der nach wie vor ungeklärten Fragen zu der Gesetzgebungskompetenz des Landes sind weitere Anpassungen notwendig.

Die im Entwurf des POTKG vorgesehene Offenlegung amtlicher Kontrollergebnisse würde ausschließlich solche Unternehmen verpflichten, die in einer festen Betriebsstätte Lebensmittel unmittelbar an Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben. Dies ist im Fleischerhandwerk nahezu ausnahmslos die Regel. Bei Unternehmen, die keinen stationären Handel betreiben, sondern die beispielsweise im Fernabsatz Lebensmittel direkt an Endkunden versenden, oder bei Groß- oder Industriebetrieben soll dagegen keine Veröffentlichung notwendig sein. Dies könnte bereits bestehende Ungleichbehandlungen zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen weiter verstärken.

Schon jetzt sind die kleinen und mittleren Unternehmen im Verhältnis zu Groß- und Industriebetrieben stärker belastet. Wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt, stellt die Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse einen Grundrechtseingriff dar. Diese stellen sich durch den direkten Kontakt zur Verbraucherschaft und den meist regional abgrenzbaren Wirkungskreis insbesondere für Unternehmen des Lebensmittelhandwerks, die vornehmlich selbst hergestellte Lebensmittel vertreiben, deutlich intensiver dar.

Die Bezugnahme auf das Portal „Topf Secret“ kann daher nicht überzeugen, zumal dort die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungskonformen Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse umgangen werden.

Der DFV begrüßt zwar, dass die persönliche Anwesenheit des Verbrauchers Voraussetzung für die Einsichtnahme der Kontrollergebnisse sein soll. Hierdurch könnten rechtsmissbräuchliche Anfragen und Veröffentlichungen verhindert werden. Den Unternehmen wäre grundsätzlich eine direkte und persönliche Auskunft und Erläuterung möglich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Verbraucherschaft den Inhalt der Kontrollberichte jederzeit fehlerfrei interpretieren kann. Dies setzt voraus, dass die in den Kontrollberichten enthaltene Information eindeutig, inhaltlich richtig und aktuell ist. Gerade das Offenlegen unwesentlicher Mängel, die die Schwelle des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch nicht überschreiten und die keine Auswirkungen auf die Sicherheit von Lebensmitteln haben, kann zu Fehlvorstellungen führen.

Die Beseitigung von Mängeln ist daher zeitnah in den Berichten zu vermerken. Eine Pflicht zur Verbraucherinformation mit nicht mehr zutreffenden Feststellungen könnte den Eindruck erwecken, dass die Mängel weiterhin bestehen. Dies würde den Eingriff in die Grundrechte der Unternehmen weiter verstärken und dem mit dem Gesetz verfolgten Ziel der größeren Transparenz entgegenstehen.

Auch wenn es positiv zu bewerten ist, dass nach dem POTKG die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Kontrollberichten durch Verbraucher nicht gestattet und dies mit einem Bußgeld bewehrt sein soll, ist fraglich, ob dies in der Praxis durchzusetzen wäre.

Frankfurt, 19. Dezember 2019

Deutscher Fleischer-Verband e.V.  
Kennedyallee 53  
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0  
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:  
[info@fleischerhandwerk.de](mailto:info@fleischerhandwerk.de)  
[www.fleischerhandwerk.de](http://www.fleischerhandwerk.de)